



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 25. Oktober 2023

GR Nrn. 2020/35 und 2020/44

Dringliche Motion der AL-Fraktion betreffend Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, GR Nr. 2020/35, sowie Dringliche Motion der SP- und Grüne-Fraktion betreffend Massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, GR-Nr. 2020/44, Antrag auf Fristerstreckung

Am 28. Oktober 2020 wurden die beiden Motionen GR Nr. 2020/35, Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter sowie GR Nr. 2020/44, Massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen überwiesen. Am 29. Juni 2022 hat der Stadtrat dem Gemeinderat für beide Motionen eine Fristverlängerung um zwölf Monate bis zum 28. Oktober 2023 beantragt. Der Gemeinderat hat diese Fristverlängerungen am 13. Juli 2022 gutgeheissen.

GR Nr. 2020/35:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, 410.130) zur Genehmigung vorzulegen, mit der die Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter (Art 9, Abs 2 der Verordnung) erweitert wird.

Objektbeiträge sollen unter anderem ausbezahlt werden für:

- a) langfristig angelegte Programme zur Qualitätsentwicklung;
- b) Massnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz im Rahmen der Frühförderung (Gut vorbereitet in den Kindergärten);
- c) Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) Beiträge an die Lohnkosten von höher qualifiziertem Fachpersonal, wenn mehr Fachkräfte angestellt werden als von der Stadt vorgeschrieben wird;
- e) Strukturelle Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Verringerung der Personalfuktuation).

Per 1. Januar 2017 ist die Kontingentierung der von privaten Kindertagesstätten angebotenen subventionierten Betreuungsplätze aufgehoben worden. Die Zahl der privaten Kitas mit Leistungsvereinbarungen und die Zahl der subventionierten Kitaplätze sind mit dieser Massnahme nochmals deutlich angestiegen. Die privaten Kitas unterliegen aber nach wie vor einem starken Kostendruck. Die auf der Normkostenberechnungen der Stadt basierenden Subjektsubventionen verpflichten die Kitas zu Maximaltarifen (125 CHF pro Betreuungstag). Der Spielraum der Kitas, in die Qualität des Betreuungsangebots zu investieren, ist entsprechend gering. Der auf den Kitas lastende Kostendruck steht in Widerspruch zu den gesellschaftlichen Anforderungen an die Qualität der Betreuung und die Sicherung guter Arbeitsbedingungen. Mit dem Ausbau der heute in Artikel 9 Abs 2 der Verordnung vorgesehenen Objektbeiträge an Kitas¹, kann diesem Widerspruch begegnet werden, ohne die trotz Subjektsubventionen sehr



hohen Betreuungskosten berufstätiger Eltern weiter in die Höhe zu treiben. Die Grundlage für den Ausbau solcher Objektbeiträge an Kitas, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich verfügen, sind über eine Anpassung der Verordnung zu schaffen. Bei der Definition der Angebote soll mit dem Verband der Kitas (kibesuisse) und Personalverbänden zusammengearbeitet werden.

¹ Art. 9 (Objektsubventionen) Absatz 2 Für Massnahmen und Projekte können Beiträge an private Trägerschaften mit Kontrakt geleistet werden, insbesondere im Bereich der Frühen Förderung, der Qualitätsentwicklung und Innovationsförderung. [https://www.stadtzuerich.ch/sd/de/index/ueber das departement/fuer dritte/kitas/qualitaetsentwicklung.html](https://www.stadtzuerich.ch/sd/de/index/ueber+das+departement/fuer+dritte/kitas/qualitaetsentwicklung.html)

GR Nr. 2020/44:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (AS 410.130) vorzulegen, die eine massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den durch die Stadt Zürich subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen sicherstellt. Insbesondere sollen in der Verordnung qualitätssteigernde Vorgaben, einschliesslich zum Personal, sowie Instrumente zu deren Durchsetzung und Finanzierung vorgesehen sowie die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Die Qualität in den Kindertagesstätten muss und soll hohen Ansprüchen genügen. Gehen die Betreuerinnen und Betreuer auf die Bedürfnisse der Kinder ein, wirkt sich dies wesentlich auf deren Entwicklung aus. Die Qualität einer Kindertagesstätte ist entscheidend und sorgt dafür, dass das Kind gefördert wird und sozial und emotional ausgeglichen in den Kindergarten oder in die Schule übertreten kann. Die Qualität in Kitas wird dabei durch verschiedene Faktoren beeinflusst: Personal- und Betreuungsschlüssel und Qualifikationen, Arbeits-, Aus- und Weiterbildungsbedingungen, Förderung und Betreuungsintensität, Anregungen und Abwechslung, Inklusion und Partizipation, Ernährung, räumliche Verhältnisse und Ausstattungen, Bewegung und Ruhezeiten, Sicherheit und Gesundheit für Kinder und Angestellte, Führung und Administration usw. In diesen Bereichen sind qualitätssteigernde Massnahmen denkbar. Die Stadt Zürich hat heute zu wenig Handhabe, die Qualität in privat geführten Kitas zum Wohl der Kinder zu fördern und wo nötig auch Massnahmen einfordern und durchsetzen. Über die namhafte Subventionierung von Kitaplätzen hat der Stadtrat jedoch eine starke und besondere Stellung in der Stadt Zürich. Der Stadtrat soll sie nutzen und geeignete Qualitätsmassnahmen entwickeln und mitfinanzieren, beispielsweise mit einem höheren subventionierten Tagessatz. Dabei soll auch zum Ziel gesetzt werden, wie der Anteil an ausgebildetem Personal und Lehrstellen erhöht werden kann. Im qualifizierten Personal liegt der Schlüssel für eine gute Qualität in der familienergänzenden Betreuung.

Die Frist zur Beantwortung der beiden Motionen läuft somit am 28. Oktober 2023 ab. Die Beantwortung der beiden Vorstösse erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Teilrevision Verordnung Kinderbetreuung (VO KB, AS 410.130), die zurzeit im SD erarbeitet wird und per 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Folgender Umstand führt dazu, dass der Zeitplan zur Fertigstellung der Teilrevision VO KB nicht wie geplant eingehalten werden kann.

Gestützt auf Art. 22 VO KB wurden bisher Objektsubventionen nach Art. 9 VO KB jeweils mit dem Budget bewilligt (konstitutiver Budgetbeschluss). Nach dem revidierten Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) sind solche konstitutiven Budgetbeschlüsse grundsätzlich nicht mehr zulässig. Entsprechend beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat mit GR Nr. 2023/367 eine rückwirkende Anpassung der VO KB und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Teil der Objektsubventionen im Vorschulbereich (sog. 1. Teilrevision 2023). Die Vorlage wird zurzeit in der gemeinderätlichen Sachkommission Sozialdepartement (SKSD) beraten. Die Erarbeitung der Vorlage zur 1. Teilrevision hat seit Anfang 2023 im SD-Ressourcen in Anspruch genommen, die für die Erarbeitung der Teilrevision mit Frist bis 28. Oktober 2023 (sog. 2. Teilrevision 2025) vorgesehen waren, folglich aber nicht zur Verfügung standen. Die Erstellung der 2. Teilrevision 2025 verzögerte sich um mehrere Monate.



3/3

Da die VO KB grundsätzlich die Finanzierung von Massnahmen im Vorschul- wie auch im Schulbereich regelt, bedingt dies eine enge Abstimmung zwischen dem SD und dem Schul- und Sportdepartement inklusive der Zürcher Schulpflege (ZSP). Es wurde erst kurz vor Abschluss der Vorlage im SD erkannt, dass der Koordinationsaufwand mit dem involvierten weiteren Departement grösser ist als angenommen und deshalb mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Aus diesen Gründen konnte die Frist von drei Monaten zur erneuten regulären Erstreckung der Motionsfrist nicht eingehalten werden.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

- 1. Die Frist zur Erfüllung der am 28. Oktober 2020 überwiesenen Dringlichen Motion GR Nr. 2020/35, der AL-Fraktion betreffend Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, wird um weitere zwei Monate bis zum 28. Dezember 2023 verlängert.**
- 2. Die Frist zur Erfüllung der am 28. Oktober 2020 überwiesenen Dringlichen Motion GR Nr. 2020/44, der SP- und Grüne-Fraktion betreffend Massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, wird um weitere zwei Monate bis zum 28. Dezember 2023 verlängert.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti